

BETREUUNG IM ELTERLICHEN HAUSHALT (NANNY)

INFOBLATT FÜR NANNY'S

Sehr geehrte Kinderbetreuerin

Mit diesem Informationsblatt erhalten Sie einen Überblick über die Aufgaben und Erwartungen als Kinderbetreuerin im elterlichen Haushalt.


Zudem finden Sie hier die Regelungen über Lohn und Versicherungen.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen unsere Vermittlerinnen gerne telefonisch.

Sind Sie interessiert? Dann bewerben Sie sich doch gleich mit dem Bewerbungsformular, welches auch auf unserer Website zu finden ist.

Wir freuen uns, Sie bald kennen zu lernen.

Freundlich grüsst



Esther Bieri-Bachmann
Leiterin Tagesfamilien

—
Rechtsberatung
—
Budgetberatung
—
Tagesfamilien
—
Fachstelle
Volljährigenunterhalt

—
Denkmalstrasse 2
6006 Luzern

info@frauenzentraleluzern.ch
www.frauenzentraleluzern.ch

Geschäftsstelle
Telefon 041 211 00 30
Mo – Fr 10 – 12 Uhr

Tagesfamilien
Telefon 041 211 00 31
Di – Fr 10 – 12 Uhr

Rechts-Hotline
Telefon 0900 566 000
(Fr. 1.49/Min.)
jeweils Mo 9 – 13 Uhr

Luzern, 18. November 2021

AUFGABENBESCHREIBUNGEN UND ERWARTUNGEN

DIE KINDERBETREUERIN

- betreut ganztags, halbtags oder stundenweise eines oder mehrere Kinder einer Familie in deren elterlichem Haushalt.
- bringt Erfahrung, Freude und Interesse an Kindern und Erziehungs- und Familienarbeit mit.
- verfügt über körperliche und seelische Gesundheit; konsumiert keine Suchtmittel.
- hat Geduld und genügend Freiraum, um eine tragfähige Beziehung zu einem Tageskind aufzubauen.
- anerkennt das zu betreuende Kind als eigenständige Persönlichkeit und unterstützt es entsprechend seinen Bedürfnissen.
- ist verantwortungsbewusst, zuverlässig und flexibel.
- hat Zeit und zeigt Bereitschaft, ein längerfristiges Betreuungsverhältnis einzugehen.
- hat die Fähigkeit, sich in andere einzufühlen, sich einzulassen und abgrenzen zu können.
- respektiert die Wünsche, Bedürfnisse und Entscheidungen der Eltern und zeigt Bereitschaft zum regelmässigen Austausch mit den Eltern.
- bringt Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, psychische Stabilität und hohe Belastbarkeit mit.
- kann zuhören, sich gut verständigen und verfügt über ausreichende Deutschkenntnisse (B2).
- hält sich an die Betreuungsvereinbarung und tauscht mit den Eltern des Tageskindes bei jeder Übergabe die wichtigsten Informationen aus.
- wie auch die Eltern stehen unter Schweigepflicht für alle Bereiche, die das gemeinsame Betreuungsverhältnis betreffen. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden.

GRUNKURS UND WEITERBILDUNG

- Nach einem persönlichen Gespräch mit der Vermittlerin erhalten Sie die Einladung für den Grundkurs. Dieser findet mehrmals jährlich in Luzern statt und umfasst 30 Lektionen. Der Kurs ist speziell für neue Betreuungspersonen gestaltet und beinhaltet die persönliche Auseinandersetzung mit der Aufgabe als Kinderbetreuerin. Für pädagogisch ausgebildete Betreuungspersonen wird einmal jährlich in Zürich ein verkürzter Grundkurs angeboten.
- Der Besuch des Grundkurses sowie des Kurses „Notfälle bei Kleinkindern“ ist obligatorisch (gemäss Qualitätsstandard des Sozialvorsteher Verbandes Luzern SVL und des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse). Diese Kurse werden von kibesuisse angeboten und die Kosten werden von der Albert-Koechlin-Stiftung und der Frauenzentrale Luzern übernommen.
- Vom obligatorischen Grundkurs entbunden sind alle, welche einen anerkannten Lehrgang für Kinderbetreuung absolviert haben.
- Der Besuch eines Weiterbildungsmoduls à 6 Stunden einmal jährlich ist obligatorisch, sofern Sie den Grundkurs und Kurs „Notfälle bei Kleinkindern“ besucht haben und mindestens ein Tageskind betreuen. Die Kosten für ein Modul von Fr. 160.00/Fr. 185.00 werden übernommen (Angebote von kibesuisse, SRK, Schule und Elternhaus, Kind und Bildung).

WAS BIETET UNSERE VERMITTLUNGSSTELLE?

FACHLICHE UNTERSTÜTZUNG

- Nach Erhalt Ihrer schriftlichen Bewerbung nimmt die Vermittlerin mit Ihnen Kontakt auf, um einen Termin für ein Bewerbungsgespräch zu vereinbaren. Sie bespricht mit Ihnen Ihr Betreuungsangebot und informiert Sie über die Vertragsbestimmungen und den weiteren Verlauf. Auf Ihre Wünsche und Vorstellungen betreffend des Kindes/der Kinder und/oder der Familie wird eingegangen. Manchmal braucht es ein bisschen Geduld und Zeit, um eine passende Familie zu finden.
- Sobald eine Anmeldung von Eltern eingegangen ist, die Ihrem Angebot entspricht, nimmt die Vermittlerin mit Ihnen Kontakt auf.
- Sie besuchen die Familie zu Hause um sich gegenseitig kennenzulernen.

- Wenn Sie sich mit der Familie für eine Zusammenarbeit entscheiden, schliesst die Vermittlerin mit Ihnen einen Arbeitsvertrag ab, welcher die rechtlichen und finanziellen Bestimmungen bezüglich Lohnzahlung, Spesen, Sozialleistungen, Versicherungen und die Sorgfaltspflicht regelt.
- Anschliessend schliesst die Vermittlerin zwischen Ihnen und der Familie eine Betreuungsvereinbarung ab. Es gilt eine Mindestbetreuung von 5 Stunden pro Woche bzw. 20 Stunden pro Monat.
- Nach einer individuellen Eingewöhnungszeit von ca. 2 Wochen beginnt der vereinbarte Betreuungsumfang. Die Kinderbetreuerin und die Eltern verpflichten sich, den vereinbarten Betreuungsumfang einzuhalten.
- Die Vermittlerin steht Ihnen bei Fragen und Problemen zur Verfügung und führt mit Ihnen sowie den Eltern ein Probezeitgespräch sowie jährlich ein Standortgespräch.

RECHTLICHE SICHERUNG

- Die Vermittlungsstelle schliesst mit Ihnen einen Arbeitsvertrag ab.
- Die Vermittlungsstelle regelt mit Ihnen und den Eltern den Betreuungsumfang in der Betreuungsvereinbarung schriftlich. Mindestens die vereinbarte Betreuungszeit wird Ihnen monatlich ausbezahlt, auch bei Abwesenheit des Kindes oder im Krankheitsfall, ausser wenn Sie selber abwesend oder in den Ferien sind. Zusätzliche Betreuungszeiten, sowie Probezeit- und Standortgespräche werden ihnen vergütet.
- Die Vermittlungsstelle kann keine Beschäftigungsgarantie übernehmen.
- Die Vermittlungsstelle sorgt dafür, dass die rechtlichen Bestimmungen der Pflegekinderverordnung eingehalten werden.
- Die Vermittlungsstelle Luzern richtet sich nach dem Qualitätsstandard des Sozialvorsteher-Verbandes des Kantons Luzern SVL und des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse.

KÜNDIGUNGSFRIST

- Der erste Monat gilt als Probezeit. In dieser Zeit kann der Vertrag beidseitig jederzeit innert sieben Tagen gekündigt werden. Danach gilt eine zweimonatige Kündigungsfrist auf Ende eines Monats.

LOHN

| Anzahl Kinder | Bruttolohn pro h Alter: über 18 Mt. |
|---------------|--|
| 1 | 25.00 |
| 2 | 27.00 |
| 3 | 29.00 |
| 4 und mehr | 31.00 |

| Zuschläge pro Stunde: | |
|--------------------------------|--------------|
| für Babys (bis 18 Mt.) | 1.50 |
| Betreuung am Wochenende | 1.50 |
| Nachtpauschale (19.00 – 07.00) | Tarif x 4.25 |

Die Lohnzahlung erfolgt monatlich durch die Inkassostelle aufgrund der Online-Rapportierung und der Betreuungsvereinbarung.

FERIENENTSCHÄDIGUNG

Sie erhalten eine Ferienentschädigung von 8.33%. Dies entspricht vier Wochen Ferien pro Jahr (ab 50 J. 10.64 % = fünf Wochen).

FEIERTAGSENTSCHÄDIGUNG

Wird an einem Feiertag betreut, so gilt der Wochenendtarif.

SOZIALVERSICHERUNGEN

AHV/IV/ALV/NBU/BVG/KK-Beiträge werden gemäss geltenden Ansätzen abgerechnet.

MAHLZEITEN

Die Verpflegung für die Kinderbetreuerin wird von den Eltern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

MINDESTBETREUUNG PRO WOCHE

Die Mindestbetreuung beträgt 5 Stunden pro Woche oder 20 Stunden pro Monat.

VERSICHERUNGEN

- Unfallversicherung: Die Arbeitnehmerin ist obligatorisch für Berufsunfälle versichert. Bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden pro Woche ist sie auch gegen Nichtberufsunfall versichert. Die Beiträge an die NBU werden je zur Hälfte von der Arbeitnehmerin und der Arbeitgeberin getragen.
- BVG: ab einem Jahreslohn ab Fr. 21'330.00 werden die BVG Beiträge je zur Hälfte von der Arbeitnehmerin und der Arbeitgeberin getragen.
- Krankentaggeldversicherung: Für die Folgen des Lohnausfalls infolge Krankheit hat die Frauenzentrale für ihre Angestellten eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Die Prämien werden je zur Hälfte von der Frauenzentrale und von den Mitarbeitenden übernommen.
- Mutterschaftsversicherung: Nach der Geburt ihres Kindes hat die Betreuungsperson mindestens 14 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub.
- Betriebshaftpflichtversicherung: Sie sind gegenüber dem betreuten Kind und gegenüber Dritten, denen das Kind in Ihrer Obhut Schaden zufügt, haftpflichtversichert (siehe Infoblatt zur Betriebshaftpflichtversicherung).